

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH

GZ • BKA-920.754/0009-III/1/2014

ABTEILUNGSMAIL • III1@BKA.GV.AT

BEARBEITER • FRAU MMAG. REGINA WEIDMANN

PERS. E-MAIL • REGINA.WEIDMANN@BKA.GV.AT

TELEFON • +43 1 53115-207133

IHR ZEICHEN • BMVIT-210.501/0005-IV/SCH1/2014

Bundesministerium für Verkehr, Innovation
und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 und das Unfalluntersuchungsgesetz geändert werden; Stellungnahme

Das Bundeskanzleramt – Sektion III nimmt zu dem gegenständlichen Entwurf wie folgt Stellung:

Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle als Teil der Gesamtbegutachtung der Sektion III im Bundeskanzleramt

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II 245/2011) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II 489/2012), insbesondere
- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

Problemdefinition, Zielformulierung, Maßnahmenformulierung:

Die Wirkungsfolgenabschätzung stellt die inhaltliche Beurteilung der *Auswirkungen von Regelungsvorhaben* und sonstigen Projekten dar. Daher ist ein direkter (inhaltlicher) Bezug zu den in Planung stehenden *Gesetzes- bzw. Verordnungsstellen* herzustellen und sind deren *Auswirkungen auf die Betroffenen* und *die Gesellschaft insgesamt* beurteilbar zu machen. Darüber hinaus sollten auch Kennzahlen bzw. Indikatoren verwendet werden, welche sich auf die geänderten Regelungen beziehen. Es wird daher empfohlen, die WFA anzupassen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

WFA@bka.gv.at

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z.B. Einbringung in den Ministerrat).

Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die MitarbeiterInnen der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle. Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 53 115 207333 erreichbar.

Unter einem ergeht die Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates.

31. Juli 2014
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und öffentlichen Dienst:
WEIDMANN

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	2=SN-498MF-XM-V-GR-2-SteinwagnerForum(olderüberdeltteVertrau 4=UDH56ar73MIMaW2RPaZnawzmmMgory6Ca3BQ8bewdteleCfriu BYgKi11IBh55kDoSQrc5Fpn/sPgZlWCwBvPC0vx3bW58C/N+qTmC4fy/ncpoMTUSkH e+0l8HpX8pOfyzDRRMaWRuKPNb6YU7XU+CyQopD3K7UDVgsQmF2m8JefhUrFxitPBwo 75a62wsBa2ZVm7oLJ4V/8ey2L5G3357Gh2uu1rh+16enTLi9/gJNb3yJNv/RAUSxH4z wS6hxpR+ayKU/nPEHg45Ma/LIDfLCh/VwNqFU9GswVwfZVTDnxA9o3/lZ5vS8Ft4hCz GC56NAw==	
	Unterzeichner	serialNumber=812559419344,CN=Bundeskanzleramt,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2014-07-31T09:28:53+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1026761
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	